



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

• (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428

12.5.88

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020, Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Himmelpfortgasse 8
1010 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

■ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

0/1-339/162-1988

2428/Dr. Hammertinger 10.5.1988

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, betr. die Besteuerung des Einkommens von natürlichen Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 06 0102/4-IV/6/88

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

I. Generelle Bemerkungen zur "Großen Steuerreform":

1. Die Durchführung einer markanten Tarifsenkung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie deren überwiegende Finanzierung durch Einschränkung bzw. Abschaffung von Ausnahmestimmungen gemäß der Zielsetzung, Leistungsanreize zu schaffen, die soziale Gerechtigkeit zu erhöhen und administrative Vereinfachungen zu realisieren, erscheint grundsätzlich sehr begrüßenswert.

2. Bei administrativen Vereinfachungen sollte aber bedacht werden, daß Vereinfachungen bei der Finanzverwaltung nicht zu einem wesentlichen Mehraufwand bei anderen Stellen wie z. B. dem Land als Dienstgeber führen dürfen.

Solch ein Mehraufwand wäre beispielweise gegeben durch die Berechnung der Abgabenpflicht für Zinsenersparnisse bei Lohn- und Gehaltsvorschüssen, die Arbeitnehmern gewährt worden sind.

- 2 -

Wesentlich einfacher wäre hier eine Pauschalermittlung der Höhe der Zinsenersparnisse oder überhaupt - damit nicht § 23 des Gehaltsgesetzes 1956 bzw. § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 und vergleichbare Regelungen ihres ursprünglich gedachten Sinnes beraubt werden - die Beibehaltung der bisherigen (abgabenfreien) Regelung. Ob aus diesem Titel relevante Beiträge zur Finanzierung der allgemeinen Tarifsenkung erbracht werden, ist höchst fraglich.

Ein Mehraufwand wird auch dadurch entstehen, daß beabsichtigt ist, Tagesgebühren über einem gewissen Fixbetrag zu besteuern.

3. Hinsichtlich des für die Jahre ab 1989 zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden noch auszuhandelnden Finanzausgleiches hat die Landesfinanzreferentenkonferenz bereits in ihrem zwischenzeitlich mehrfach bekräftigten Beschuß vom 2.6.1987 zu dem in Rede stehenden Reformvorhaben wie folgt Stellung genommen:

- "a) Sämtliche Gebietskörperschaften stehen vor der Notwendigkeit, Konsolidierungsmaßnahmen für ihre Budgets zu setzen. Im Interesse der unbedingt notwendigen Fortführung aller diesbezüglichen Ländermaßnahmen dürfen die Konsolidierungsbemühungen der Bundesregierung unter keinen Umständen zu Lasten der Länder und Gemeinden vorgenommen werden.
- b) Die bevorstehenden Verhandlungen über den künftigen Finanzausgleich werden von den Ländern in engem Zusammenhang mit der Großen Steuerreform gesehen.
- c) Im Hinblick auf die eminenten Auswirkungen einer Großen Steuerreform auf das Finanzausgleichsgefüge müssen die Länder verlangen, rechtzeitig in die Beratungen über die Große Steuerreform einbezogen zu werden.
- d) Ohne Kenntnis der Auswirkungen der Steuerreform ist der Abschluß eines neuen Finanzausgleiches sachlich nicht vertretbar.
- e) Die Länder streben daher eine Verlängerung des Finanzausgleiches bei wertmäßiger Angleichung der dort enthaltenen Fix-

- 3 -

beträge an, wobei im Hinblick auf die Große Steuerreform durch eine geeignete Garantieregelung die bisherige Beteiligung der Länder an der Finanzausgleichsmasse sicherzustellen ist."

Diese Stellungnahme wird neuerdings bekräftigt.

Anlässlich der jüngst stattgefundenen Verhandlungen wurde sodann seitens des Herrn Bundesministers für Finanzen die Zusicherung gegeben, die zusätzlichen Einnahmen (vor allem im Bereich der Kapitalertrags-, Versicherungs- und Tabaksteuer) in jener Relation auf Bund, Länder und Gemeinden zu verteilen, in der diese von eintretenden Abgabenertragsausfällen betroffen sein werden. Das Amt der Salzburger Landesregierung verleiht deshalb der Erwartung Ausdruck, daß die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften für die künftigen Jahre unter Bedachtnahme auf den seit 1985 eingetretenen "grauen Finanzausgleich" und entsprechend den Gerechtigkeitskriterien des § 4 F-VG 1948 den Ländern die Wahrung ihres Anteiles an der Finanzausgleichsmasse gewährleistet.

4. Mit der Schaffung eines einheitlichen Körperschaftsteuersatzes von 30 % und der Abzugsfähigkeit der Vermögensteuer bzw. des Erbschaftsteueräquivalentes als Sonderausgaben laut § 8 Abs. 4 Z. 3 KStG 1988 werden körperschaftlich organisierte Unternehmen gegenüber Einzelkaufleuten bzw. Personengesellschaften des Handelsrechts, die dem Spitzensteuersatz des EStG 1988 (also 50 %) unterliegen und keine derartige Sonderausgabenbegünstigung besitzen, wesentlich bevorzugt. Aus ha. Sicht erscheint es nicht unbedenklich, damit einen Trend zu den Kapitalgesellschaften zu forcieren, zumal die vielfach als Einzelunternehmen oder Personengesellschaft geführten klein- und mittelständischen Betriebe in den letzten Jahren maßgebliche Träger der Konjunktur gewesen sind, einen ganz entscheidenden Beitrag zur Sicherung der Arbeitsplätze geleistet haben und immer wieder den Ausgangspunkt für wichtige innovative Impulse bilden.

Durch das Vorhandensein einer unbeschränkten persönlichen Haftung natürlicher Personen wird überdies in besonderer Weise

- 4 -

deren Sorgfalt mobilisiert und damit das Insolvenzrisiko verkleinert.

5. Es darf angeregt werden, eine Berücksichtigung der besonderen Situation des kulturellen Sektors im Rahmen der Einkommensbesteuerung zu überdenken (Veranlagungszeitraum und Werbungskostenpauschale für Künstler; Zuwendungen für kulturelle Veranstaltungen).

II. Spezielle Anmerkungen zum EStG 1988:

1. Es wird vorgeschlagen, den § 4 Abs. 4 Z. 5 EStG 1988 in der Richtung abzuändern, daß als weiterer begünstigter Empfängerkreis auch rechtlich unselbständige Einrichtungen von Gebietskörperschaften, wie etwa Krankenanstalten, die sich der Durchführung von wissenschaftlichen Forschungs- und Lehraufgaben widmen, anerkannt werden. In diesem Zusammenhang sei auf einen Schriftwechsel aus dem Jahr 1984 zwischen Herrn Landeshauptmann Dr. Haslauer und dem damaligen Herrn Bundesminister für Finanzen, Dr. Herbert Salcher, hingewiesen, wonach diese Anregung für die nächste Novellierung des Einkommensteuergesetzes im Rahmen der angekündigten Großen Steuerreform in Vormerkung genommen wurde.

Darüberhinaus erscheint es zumindest überlegenswert, Zuwendungen an Krankenanstalten analog entsprechender Bestimmungen im angloamerikanischen Raum als eigene Kategorie von Betriebsausgaben zu normieren (z.B. für einen Teil der Finanzierung der Anschaffung insbesondere von medizinisch-technischen Geräten, bzw. von Bauvorhaben).

2. Ohne das Erfordernis einer Limitierung der Geltendmachung von Betriebsausgaben zu erkennen, stellt sich die Frage, ob nicht die verhältnismäßig restriktive Einschränkung der Absetzbarkeit von Spenden an Museen der Gebietskörperschaften, die gemeinsam mit Zuwendungen für Forschungs- und Lehraufgaben auf 10 % des letztjährigen Gewinnes begrenzt wird, einen der

öffentlichen Hand unmittelbar (und nicht erst im Umweg über Abgabenerträge) zufließenden Geldstrom mehr als befürchtet zum Versiegen bringt.

3. Im Sinne der Schaffung günstiger wirtschafts- und steuerpolitischer Rahmenbedingungen sollte noch einmal überdacht werden, ob nicht bestehende Investitionsbegünstigungen teilweise aufrecht erhalten werden könnten.

Jedenfalls sollten die im § 18 Abs. 1 Z. 3 festgelegten Sonderausgaben um "Investitionen für energiewirtschaftlich zweckmäßige Maßnahmen" ergänzt werden, zumal

- a) die Energieimportabhängigkeit derzeit in Österreich nahezu 80 % beträgt und weiter ansteigen wird;
- b) im "Energieleitbild für das Bundesland Salzburg" das Energiesparen an erster Stelle des energiepolitischen Maßnahmenkataloges steht, da im Land für die Wärmeerzeugung überwiegend (70 %) Import-Energieträger eingesetzt werden müssen;
- c) aus primärstatistischen Untersuchungen an nahezu 6.000 Wohnungen im Land Salzburg hervorgeht, daß das Energiesparpotential am hiesigen Gebäudebestand bei rund 50 % liegt und durch investive Sanierungsmaßnahmen aktiviert werden könnte;
- d) ein großer Teil der energetisch dringend sanierungsbedürftigen Objekte im Land Salzburg nicht nach den Bestimmungen des WSG gefördert werden kann.

Diese Ergänzung wird auch aus Gründen des Umweltschutzes für wesentlich erachtet, weil die Einsparung fossiler Brennstoffe gleichzeitig eine Reduzierung der Schadstoffemissionen in die Luft bedeutet.

Nicht zuletzt wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Überlegungen sprechen für die Ergänzung.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, daß die Einbeziehung der Versicherungsprämien für Lebensversicherungen in den ein-

- 6 -

heitlichen Höchstbetrag für Sonderausgaben als nicht günstig erachtet wird. Schon derzeit ist nicht mehr sicher, wie lange bzw. in welcher Form aus öffentlichen Haushalten noch Pensionen bezahlt werden können. Eine private Pensionsvorsorge ist deshalb zu fördern und sollte nicht durch Änderungen in der steuerlichen Behandlung weniger erstrebenswert gemacht werden. Gleiches gilt auch für die Verlängerung der Mindestbindefristen bei derartigen Versicherungen. Ähnliche Überlegungen gelten auch in bezug auf die privaten Krankenversicherungen.

4. Weiters muß darauf hingewiesen werden, daß der Wegfall bzw. die Einschränkung von Steuerbegünstigungen bei Überstundenvergütungen, Schmutz-, Erschwernis- bzw. Gefahrenzulagen und Zuschlägen wegen Sonn- und Feiertags- bzw. Nacharbeit bei vielen Bediensteten trotz der Senkung der Steuersätze zu Nettoeinbußen führen wird. Betroffen sind insbesondere die Bereiche, in denen zeitliche Mehrleistungen unumgänglich sind, wie vor allem in den Krankenanstalten des Landes. Hier ist eine Betreuung der Patienten rund um die Uhr erforderlich. Aus medizinischer Sicht wäre es für die Patienten nicht günstig, wenn das Krankenanstaltenpersonal im Hinblick auf die Besteuerung nur mehr 40 oder 45 Stunden pro Woche arbeiten würde. Die Patienten hätten wesentlich häufiger verschiedene Betreuungspersonen, sodaß in weiterer Folge im Gegensatz zur derzeitigen Situation das auch medizinisch so notwendige Vertrauensverhältnis zu einem einzelnen Arzt oder zu einer einzelnen Krankenschwester nur mehr erschwert aufgebaut werden könnte. Da hier Personal von Nettoeinbußen bedroht ist, das enormen psychischen und physischen Belastungen unterliegt, sollte eine Beibehaltung der derzeitigen Steuerbegünstigung überlegt werden. Auch die Steuerbegünstigung für Jubiläumszuwendungen (§ 20c des Gehaltsgesetzes 1956) sollte bestehen bleiben.

Da außerdem nicht anzunehmen ist, daß die Bediensteten Nettobezugseinbußen widerspruchslos hinnehmen, ist mit massiven Forderungen nach Bruttobezugserhöhungen zu rechnen, was wiederum eine gewaltige Belastung der ohnehin schon angespannten öffentlichen Haushalte bedeuten würde.

- 7 -

5. Da Tagesgebühren nach der Reisegebührenvorschrift 1955 ebenso wie Fahrtkostenzuschüsse nach § 20b des Gehaltsgesetzes 1956 als Aufwandsentschädigungen gelten, ist in diesen beiden Bereichen eine Besteuerung dem Grunde nach nicht gerecht fertigt. Ob darin ein relevanter Beitrag zum finanziellen Ausgleich für die Vornahme der allgemeinen Tarifsenkung gefunden werden kann, wird bezweifelt.

6. Die Hypothekenbanken (Landes-Hypothekenbanken, Creditanstalt-Bankverein und Österreichisches Credit-Institut) beabsichtigen die Auflegung eines sogenannten "Wohnbaupfandbriefes" mit achtjähriger Laufzeit und einem Zinssatz von derzeit 4,5 % p.a., um dem Wohnungswesen, und dabei insbesondere dem geförderten Wohnbau, günstige Kapitalmarktdarlehen bei Laufzeiten von 24 Jahren sowie einer den Bausparkassen analogen Verzinsung von ca. 6 % (mit achtjähriger Anpassung dieses Satzes an die Refinanzierungsmittel) zur Verfügung stellen zu können. Diesbezüglich muß angemerkt werden, daß die Wohnbaufinanzierung neben der Kommunalfinanzierung seit jeher den Hauptgeschäfts zweig der Hypothekenbanken gebildet hat, ehe durch die Einführung der Begünstigung des Bausparens im Jahr 1957 eine starke Verschiebung im Bereich dieses Geschäftszweiges zu den Bausparkassen eingetreten ist. Mit der Einbeziehung besagten Wohnbaupfandbriefes in die Sonderausgabentatbestände des § 18 Einkommensteuergesetz 1988 könnte einerseits die Aufbringung zinsgünstiger Mittel für die Wohnraumschaffung und -sanierung zum teilweisen Ausgleich der verminderten Bundesleistungen forcierter und andererseits der geschilderte Wettbewerbsnachteil der Hypothekenbanken beseitigt werden.

7. Im § 95 Abs. 1 EStG 1988 müßte der Verweis auf "Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2" und nicht, wie im Entwurf vorgesehen, auf "Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 1" lauten. Über die Behandlung der Kapitalerträge aus im Inland hinterlegten Forderungswertpapieren (§ 93 Abs. 3 leg.cit) trifft weder § 95 Abs. 1 hinsichtlich der Höhe noch § 96 Abs. 1 bezüglich der Abfuhr eine Aussage.

- 8 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber
Landesamtsdirektor